

WEA Bad Laasphe (Jagdberg)

Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes

Stand: 31.05.2021

Erstellt im Auftrag:
juwi AG



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser**FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG****Adresse**

Niederlassung Bochum

Ehrenfeldstr. 34

44789 Bochum

Kontakt

T +49.234.95383-0

F +49.234.9536353

bochum@fsumwelt.de

www.froelich-sporbeck.de

Projekt**Titel**

-

Projekt-Nr.

NW-181024

Status

Endfassung

Version

-

Datum

31.05.2021

Projektleitung

M.Sc. Raumplanung Nils Diederichs

Bearbeitung

M.Sc. Raumplanung Nils Diederichs

i.V. **Freigegeben durch
Geschäftsführung**

Björn Mohn



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einführung	3
1.1	Veranlassung	3
1.2	Zielsetzung und methodisches Vorgehen	3
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
2	LSG „Bad Laasphe“	5
2.1	Kurzbeschreibung des LSG	5
2.2	Schutzzweck des LSG	5
2.3	Verbote innerhalb des LSG	5
2.4	Gebote innerhalb des LSG / Entwicklungsziele für die Landschaft	8
2.5	Ausnahmeregelung des Landschaftsplans	9
3	Grundlagen der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG	10
3.1	Erforderlichkeit einer Befreiung	10
3.2	Voraussetzungen einer Befreiung	10
3.3	Befreiung als einzelfall- und standortbezogene Abwägungsentscheidung	11
3.4	Umgang mit nicht im LSG-Schutzzweck aufgeführten Belangen	11
4	Tabellarische Beurteilung der Befreiungslage	13
4.1	Naturhaushalt	15
4.2	Landschaftsbild	20
4.3	Erholung	23
4.4	Gesamtbeurteilung des Projektstandortes	24
5	Fazit – gutachterliche Einschätzung der Befreiungslage	25
	Quellenverzeichnis	28
	Anhang A – Landschaftsbildeinheiten und ZVI	30
	Anhang B – Landschaftsbildeinheiten und Waldschäden	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Größen- und Leistungsdaten der geplanten WEA	4
Tab. 2: Übersicht über die Konflikte des Vorhabens mit den Verboten des Landschaftsplans	8
Tab. 3: Untersuchungsaspekte und zugeordnete Kriterien zur Beurteilung der Befreiungslage	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte – Lage der geplanten WEA-Standorte	4
--	---

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
LBE	Landschaftsbildeinheit
BfN	Bundesamt für Naturschutz
NSG	Naturschutzgebiet
ZVI	Zone of Visual Impact
VSG	Vogelschutzgebiet
WEA	Windenergieanlagen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LG	Landschaftsgesetz NRW (außer Kraft)

1 Einführung

1.1 Veranlassung

Die juwi AG plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im südwestlichen Gemeindegebiet von Bad Laasphe im Kreis Siegen-Wittgenstein. Für die Errichtung der WEA ist ein Waldbereich am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes an der Grenze zur Gemeinde Netphen und zu Hessen vorgesehen. Die geplanten Standorte befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Bad Laasphe“, das durch den **Landschaftsplan Bad Laasphe**, rechtskräftig seit 21.08.2006, festgesetzt wurde (KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2006). Der Landschaftsplan steht dem Vorhaben mit den Verboten, die für das LSG festgesetzt sind, entgegen. Daher ist gemäß Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchst. d) des Landschaftsplans eine **naturschutzrechtliche Befreiung** von den Verboten nach § 67 BNatSchG (ehem. § 69 Landschaftsgesetz (LG) NW) erforderlich.

1.2 Zielsetzung und methodisches Vorgehen

Die vorliegende Befreiungsunterlage dient dazu, den spezifischen Schutzzweck des LSG der Wirkweise der geplanten WEA gegenüberzustellen. Hierüber wird eine gutachterliche Einschätzung abgegeben, inwieweit der Schutzzweck des LSG durch das Vorhaben beeinträchtigt wird und ob eine WEA-Nutzung am vorgesehenen Standort aus fachgutachterlicher Sicht mit Blick auf die LSG-Ausweisung und den festgesetzten Schutzzweck vertretbar ist.

Die vorliegende Befreiungsunterlage basiert auf der Erfassung und Bewertung von Kriterien, die regelmäßig im Rahmen einer Befreiungsentscheidung herangezogen werden. Diese Kriterien werden tabellarisch erfasst, nach Möglichkeit quantifiziert und mit geeigneten textlichen Erläuterungen versehen. Das Ziel besteht darin, einen kriterienbasierten Ansatz zur Einschätzung der Befreiungslage des **Windenergie-Projektstandortes Bad Laasphe** zu entwickeln, der zwecks einheitlicher Betrachtungsweise auch auf andere Projektstandorte angewendet werden soll. Durchgeführt wurde die Methode bereits für einen WEA-Projektstandort der juwi AG in Wilnsdorf (drei WEA, ebenfalls im Kreis Siegen-Wittgenstein).

Als Ergebnis werden die für eine Befreiung relevanten naturschutzfachlichen Belange zusammengestellt und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) als Entscheidungshilfe mitsamt einer gutachterlichen Empfehlung zur Verfügung gestellt. Die Belange der Wirtschaftlichkeit sowie ggf. weitere nicht naturschutzfachliche Belange, die bei der Befreiungsentscheidung zu berücksichtigen sind, sind nicht Teil der vorliegenden Unterlage und werden der Behörde seitens der juwi AG zugearbeitet.

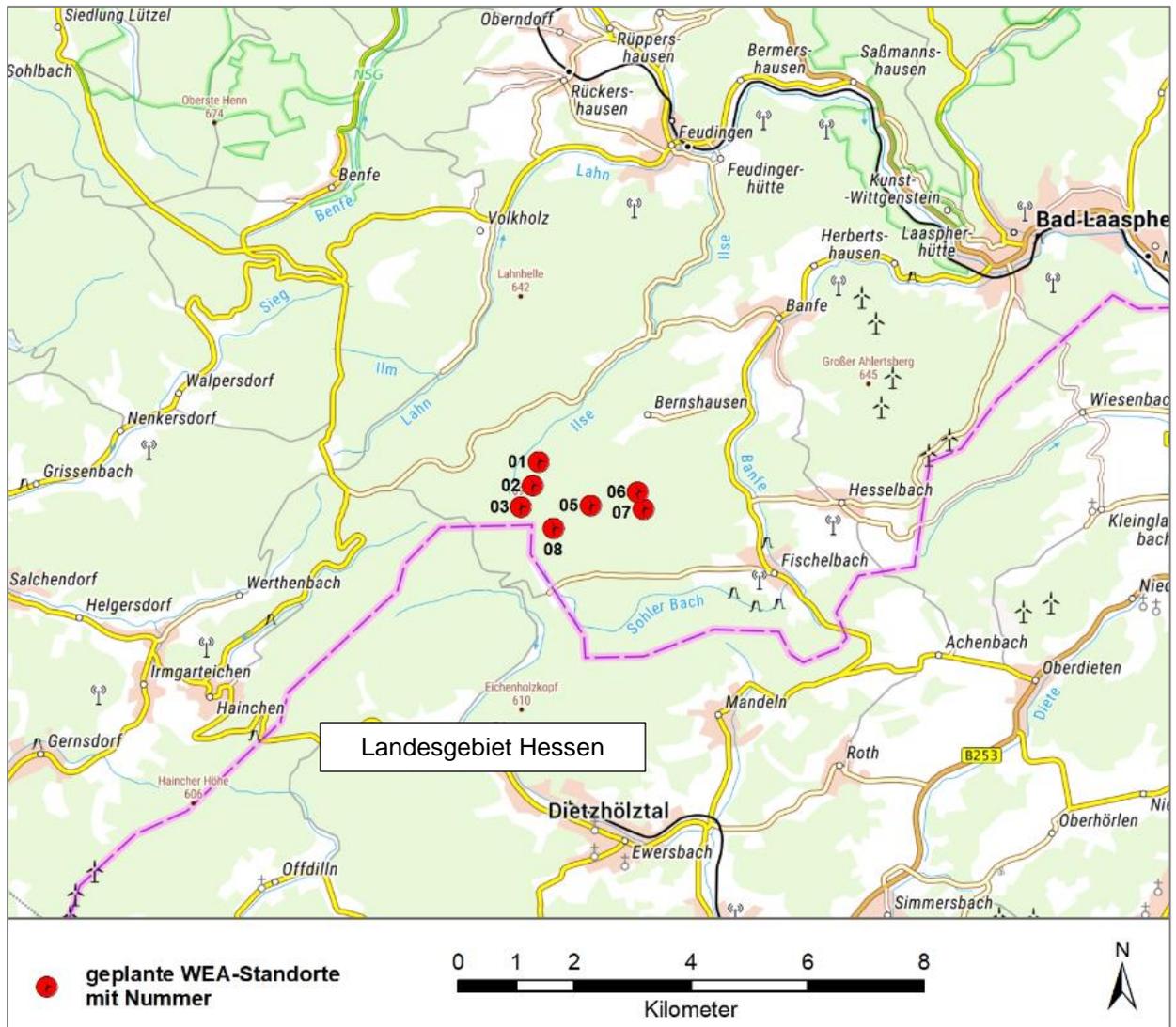
1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Gebiet, in dem die sieben geplanten WEA errichtet werden sollen (im Folgenden: Vorhabengebiet), liegt im südwestlichen Gemeindegebiet von Bad Laasphe westlich der Ortslagen Hesselbach und Fischelbach innerhalb eines größeren Waldkomplexes (→ Abb. 1, S. 4). Kennzeichnend ist die Lage am östlichen Rand des zentralen Rothaargebirges. Die Grenze zwischen NRW und Hessen verläuft in unmittelbarer Nähe (südwestlich) zu den geplanten WEA. Die sieben WEA werden als WEA 01 bis 08 bezeichnet (die WEA 04 ist im Laufe des Planungsprozesses entfallen).

Die Zuwegung zu den geplanten Anlagen erfolgt von der östlich gelegenen Fischelbacher Straße (L 718) ausgehend über auszubauende (zu verbreiternde) und zu ertüchtigende Forstwege. Die nachstehende Abbildung illustriert die großräumige Lage der geplanten Anlagenstandorte. In der

nachstehenden Tabelle sind ergänzend die Größen- und Leistungswerte der geplanten WEA aufgeführt.

Abb. 1: Übersichtskarte – Lage der geplanten WEA-Standorte



Tab. 1: Größen- und Leistungsdaten der geplanten WEA

Bezeichnung der WEA	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Leistung (MW)
WEA 01	169	150	244	5,6
WEA 02	169	150	244	5,6
WEA 03	166	150	241	5,6
WEA 05	166	136	234	4,2
WEA 06	149	136	217	4,2
WEA 07	149	136	217	4,2
WEA 08	166	150	241	5,6

2 LSG „Bad Laasphe“

2.1 Kurzbeschreibung des LSG

Das LSG „Bad Laasphe“ erstreckt sich über weite Teile des Gemeindegebietes von Bad Laasphe auf einer Fläche von rd. 11.337 ha. Bei einer Gemeindefläche von rd. 13.600 ha nimmt das LSG rd. 83 % des Gemeindegebietes ein. Größere Teile des Außenbereichs des Gemeindegebietes, die nicht Teil des LSG sind, sind als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt. Beispielhaft sind hier die Gebiete „Buchenwälder und Wiesentäler Bad Laasphe“ und „Oberes Lahntal und Laasphe Rothaarkamm“ zu nennen, die überlagernd auch als FFH-Gebiet festgesetzt sind. Dies führt dazu, dass mit Ausnahme der größeren, zusammenhängenden Siedlungsbereiche nahezu das gesamte Gemeindegebiet durch LSG- oder NSG-Festsetzungen überlagert wird.

Das LSG wird ringsum durch die Gemeindegrenze von Bad Laasphe begrenzt, allerdings schließen sich auf den Gebieten der westlich und nördlich angrenzenden Gemeinden Netphen, Erndtebrück und Bad Berleburg weitere LSG unter anderer Bezeichnung (andere Landschaftspläne) an. Östlich und südlich der Gemeindegrenze (auf hessischer Seite) grenzen zwei Vogelschutzgebiete (VSG) an („Hausberge bei Haiger“ und „Hessisches Rothaargebirge“).

Das LSG ist gekennzeichnet durch vielfache Wechsel von Wald- und Offenlandbereichen, wobei die Waldbereiche anteilmäßig dominieren. Die Offenlandbereiche konzentrieren sich in den niederen Lagen um die Ortslagen Feudingen und Banfe sowie um das Stadtzentrum von Bad Laasphe. Darüber hinaus sind die engen Talbereiche, die sich im gesamten LSG verteilen, überwiegend mit Offenland bedeckt. Besonders markante Einschnitte finden sich in den Tälern von Lahn, Ilse und Banfe im südlichen und westlichen Teil des LSG.

2.2 Schutzzweck des LSG

Der Schutzzweck des LSG ist im zweiten Teil, Ziffer 2.2, Abschnitt B des Landschaftsplans Bad Laasphe (KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2006) definiert. Demnach dient die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes

- „der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie
- der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes“.

Ein spezieller Schutzzweck wird für das LSG nicht festgesetzt. Für 13 *Teilflächen* innerhalb des LSG „Bad Laasphe“ trifft der Landschaftsplan (Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt C, Buchst. m) zwar besondere Festsetzungen im Zusammenhang mit Grünlandumbruch, jedoch sind diese Bereiche durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3 Verbote innerhalb des LSG

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 2 LG NW (entspricht nach aktueller Rechtslage den §§ 22 und 26 Abs. 2 BNatSchG) in Verbindung mit den Festsetzungen des Landschaftsplans (Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt C) sind im betroffenen LSG alle Handlungen verboten, „die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können“.

Explizit werden 13 verbotene Handlungen benannt, die nachfolgend aufgeführt sind. **Fett hervorgehoben** sind die Verbote, die voraussichtlich durch die vorhabenspezifische Wirkweise betroffen sind.

Verboten ist im LSG insbesondere

- a) **bauliche Anlagen [...] zu errichten** oder die baulichen Anlagen oder deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, öffentliche Verkehrsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen nicht einschließen.]

- b) **Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen** aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, **anzulegen, zu verlegen**, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen nicht einschließen]

- c) **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen** oder Sprengungen **vorzunehmen**, die **Bodengestalt** auf andere Weise zu **verändern**, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und **Drainagen anzulegen**, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige **Entwässerungs-** oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

- d) Abfälle oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände zu lagern, wegzuworfen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, **Lagerplätze anzulegen** oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,

- e) **Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen oder Röhrichte zu beseitigen**, zu beschädigen, abzubrennen oder auszugraben,

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen nicht einschließen]

- f) in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans auf landwirtschaftlichen Flächen oder Brachflächen durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen, Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung), Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen,

- g) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind

- h) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten und aufzustauen, Entkrautungen und Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten und Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen,
- i) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen nicht einschließen]

- j) **auf Flächen außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren**, zu reiten, zu zelten, zu lärmern, Einrichtungen für die Freizeitnutzung wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze zu errichten oder zu ändern oder Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Gebäuden oder dafür angelegten Plätzen oder Einrichtungen durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen nicht einschließen]

- k) **auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege**, der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge, Mobilheime oder Wohnwagen **abzustellen**,
- l) Plätze und Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, jeglichen Motorsport auszuüben, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben, mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder motorisierte Fahrzeugmodelle außerhalb von Wegen oder befestigten Flächen oder Flugmodelle zu betreiben,
- m) die Grünlandflächen in den Teilflächen A - M des Landschaftsschutzgebietes umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln.

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen nicht einschließen]

Zusammenfassend bestehen folgende Konflikte mit den festgesetzten Verboten des Landschaftsplans:

Tab. 2: Übersicht über die Konflikte des Vorhabens mit den Verboten des Landschaftsplans

Durch Vorhaben erfülltes Verbot	Fundstelle (Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt C des Landschaftsplans)	Ursache
Errichtung baulicher Anlagen	a)	Errichtung der WEA
Errichtung von Wegen und ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen	b)	Errichtung der Zuwegung zu den WEA sowie Neben- und Erschließungsanlagen (Netzanschluss WEA)
Veränderung der Bodengestalt	c)	Aushub (Fundament), bauzeitliche Verdichtung durch Befahrung, dauerhafte Schotterung von Flächen, Herstellung Planum
Lagerung landschaftsfremder Stoffe / Gegenstände	d)	bauzeitliche Lagerung der Baustoffe und Anlagenteile
Beseitigung von Gehölzstrukturen	e)	Errichtung der Zuwegung zu den WEA
Befahren des LSG außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen	j)	Baubetrieb (insb. Baustellenverkehr)
Befahren außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen durch KFZ sowie Abstellen von KFZ im LSG.	k)	Baustellenverkehr, Baustelleninfrastruktur

2.4 Gebote innerhalb des LSG / Entwicklungsziele für die Landschaft

Gebote

Besondere Gebote werden für das betroffene LSG im Landschaftsplan nicht festgesetzt.

Entwicklungsziele

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans setzt für einen Teil des LSG, in dem auch das Vorhabengebiet liegt, die Entwicklungsziele 1 („Erhaltung“), 2.2 („Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes)“) und kleinteilig 3 („Wiederherstellung“) fest. Gemäß Teil 3, Ziffer 1 bedeuten diese Entwicklungsziele folgendes:

- Entwicklungsziel 1 – Erhaltung: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Landschaftsräume liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung auf der Erhaltung der typischen Struktur der Landschaftsräume sowie der Erhaltung der gliedernden Landschaftselemente und der ökologisch bedeutsamen Flächen.
- Entwicklungsziel 2.2 – Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes): Anreicherung von großflächigen Nadelholzbeständen mit Laubbaumarten; Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen; Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern.
- Entwicklungsziel 3 – Wiederherstellung: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. In den Landschaftsräumen mit Darstellung dieses Entwicklungszieles

sind zur Wiederherstellung des Wirkungsgefüges, des Erscheinungsbildes und der Oberflächenstruktur Maßnahmen durchzuführen wie z. B. Entfernung nicht standortgerechter Gehölze in Auenbereichen, Entfernung oder Umgestaltung von Teichanlagen oder Beseitigung von Bachverrohrungen.

2.5 Ausnahmeregelung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan sieht in Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt D allgemeine Ausnahmen von seinen in Kap. 2.3 (→ S. 5 ff.) dargestellten Verboten vor. Diese Ausnahmen betreffen vordringlich land- und forstwirtschaftsnahe Anlagen, Handlungen und Nutzungen sowie bestimmte Unterhaltungsmaßnahmen. **Windenergieanlagen und ihre zugehörigen Nebenanlagen werden in den Ausnahmeregelungen nicht erwähnt.**

3 Grundlagen der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der Landschaftsplan beinhaltet in Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt E Regelungen zu Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplans in Einzelfall. Darunter fällt die Möglichkeit einer Befreiung nach § 69 Abs. 1 LG NW (entspricht nach aktueller Rechtslage § 67 BNatSchG). Im Folgenden werden die verfahrensrechtlichen Grundlagen der Befreiung nach § 67 BNatSchG dargestellt.

3.1 Erforderlichkeit einer Befreiung

Die Erforderlichkeit einer Befreiung ergibt sich im Grundsatz aus § 26 Abs. 2 BNatSchG. Demnach sind in einem LSG „nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. Die „näheren Bestimmungen“ bezeichnen hier die speziellen Verbote, die im Landschaftsplan festgesetzt sind und die das allgemeine Verbot des § 26 Abs. 2 BNatSchG konkretisieren.¹ Im vorliegenden Fall werden durch das Vorhaben verschiedene Verbote des Landschaftsplans berührt (→ Tab. 2, S. 8), sodass für die Umsetzung des Vorhabens eine entsprechende Befreiung erforderlich ist.

3.2 Voraussetzungen einer Befreiung

Die Rechtsgrundlage der naturschutzrechtlichen Befreiung ist der § 67 Abs. 1 BNatSchG:

„Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes [...] sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

Die in § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG angeführte Befreiungsvoraussetzung der „unzumutbaren Belastung“ wird im Regelfall nicht erfüllt. Eine unzumutbare Belastung liegt nach Ansicht des VG Aachen dann vor, wenn der Normgeber den in Frage stehenden Sachverhalt in seinen Konsequenzen für den Betroffenen nicht erkannt hat oder nicht erkennen konnte und der Betroffene mit dem landschaftsrechtlichen Verbot unzumutbar benachteiligt wird.² Dies ist bei einem Bauverbot als Folge einer naturschutzrechtlichen Schutzfestsetzung in aller Regel nicht der Fall, denn die Untersagung der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet ist vom Normgeber regelmäßig gerade gewollt.³ Somit ist bei der Befreiung regelmäßig auf die Befreiungsvoraussetzung des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 abzustellen. **Demnach muss der Vorhabenträger geltend machen, warum Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, für die Umsetzung seines Vorhabens innerhalb des LSG sprechen.**

¹ HENDRISCHKE in: SCHLACKE (2012): § 22 BNatSchG, Rn.:15; ALBRECHT in: GIEßBERTS & REINHARDT: § 26 BNatSchG, Rn. 24

² VG Aachen, Urteil vom 13.12.2017, 6 K 2371/15: II.2.2 sowie Beschluss vom 02.09.2016, 6 L 38/16: II.2.4; übereinstimmend auch SAUTHOFF in: SCHLACKE (2012): § 67 BNatSchG, Rn.: 21

³ ebd.

3.3 Befreiung als einzelfall- und standortbezogene Abwägungsentscheidung

Für die Beantwortung der Frage, ob die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG notwendig ist, bedarf es einer Abwägungsentscheidung durch die zuständige UNB.⁴ Dies stellt der Windenergie-Erlass unter Ziffer 8.2.2.5 b zusammenfassend klar:

„In der Fallgruppe des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist [...] eine Abwägung des öffentlichen Interesses an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzung von Windenergieanlagen vorzunehmen. Ob dieses öffentliche Interesse überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere dem Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen ab“.

Von Seiten des Landschaftsschutzes ist demnach die Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort sowie die Wirkintensität der geplanten Windenergieanlagen unter Berücksichtigung sichtverstellender Landschaftselemente (Topographie, Wälder u. ä.) einzubringen. Dieser Standortbezug wird durch die Rechtsprechung bestätigt. So hat etwa das VG Hannover in einem Streitfall um die Errichtung von WEA in einem Landschaftsschutzgebiet seine Argumentation auf die in Rede stehenden Standorte und die dortigen Gegebenheiten zugeschnitten.⁵ Auch das OVG Münster stellt klar, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Windenergie im Einzelfall gegenüber dem Landschaftsschutz durchsetzt, „wenn die Landschaft *am vorgesehenen Standort* weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird“.⁶

Nicht gefordert wird durch die Gerichte hingegen, eine Prüfung möglicher Alternativstandorte vorzunehmen. Vielmehr steht die Frage im Vordergrund, warum die Errichtung der WEA „in Verfolgung öffentlicher Interessen vernünftigerweise *gerade an der vorgesehenen Stelle* geboten ist“.⁷ Wenn gleich Standortalternativen also unberücksichtigt bleiben, ist in der Entscheidung über die Befreiung die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Optimierung einzelner WEA-Standorte zu berücksichtigen (Ausführungsalternativen). Dies schließt sämtliche mögliche Verschiebungen einzelner Anlagenstandorte ein, die noch von dem ursprünglichen Genehmigungsantrag eingeschlossen werden. Es unterfällt einer Einzelfallbetrachtung, ob eine solche Möglichkeit vorliegt oder ob eine Standortverschiebung ein gänzlich anderes Vorhaben darstellt.

3.4 Umgang mit nicht im LSG-Schutzzweck aufgeführten Belangen

Wie in Kap. 3.1 einleitend dargestellt, bezieht sich die Befreiung auf die Verbote des § 26 Abs. 2 BNatSchG, die für das LSG durch die Festsetzungen im Landschaftsplan konkretisiert werden (→ S. 5). Über die *formellen* Festsetzungen des Landschaftsplans hinausgehend kann ein LSG jedoch weitere ökologische Funktionen erfüllen. Dies wirft die Frage auf, wie in der Befreiungsentscheidung mit solchen Gegebenheiten umzugehen ist, die zwar *tatsächlich* auftreten, jedoch nicht *formell* festgesetzt sind.

⁴ VG Aachen, Urteil vom 13.12.2017, 6 K 2371/15: II.2 sowie Beschluss vom 02.09.2016, 6 L 38/16: II.2.4; übereinstimmend auch OVG Münster, Beschluss vom 27.10.2017, 8 A 2351/14: 2 b) cc)

⁵ VG Hannover, Urteil vom 01.07.2015, 12 A 2590/13, bestätigt durch OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.09.2016, 12 LA 145/15: II.1.i), j)

⁶ OVG Münster, Beschluss vom 27.10.2017, 8 A 2351/14: I.2.b) cc), eigene Hervorhebung

⁷ OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.09.2016, 12 LA 145/15: II.1.j), k), eigene Hervorhebung

Es entspricht dem Sinn und Zweck eines im Landschaftsplan formulierten Schutzzwecks, wenn in die Befreiungsentscheidung ausschließlich die *formell* festgesetzten Aspekte einbezogen werden – und etwaige weitere landschaftsrelevante Funktionen ausgeklammert werden. Schließlich hätte im Schutzzweck auch auf weitere Funktionen des LSG abgestellt werden können. Dass dies Unterblieben ist – sei es, weil der Plangeber die entsprechenden Sachverhalte nicht erkannt hat, sie nicht erkennen konnte oder sie bewusst unberücksichtigt gelassen hat – kann nicht zu Lasten des Vorhabenträgers ausgelegt werden.

Diesen Ansatz bestätigt z. B. das OVG Berlin, das sich mit der Frage auseinandersetzt, wie der „Charakter“ eines LSG zu ermitteln ist. Der Charakter beziehe sich demnach auf diejenige Typik der Landschaft, die nach dem Wertmaßstab, der der Unterschutzstellung zugrunde liegt (hier: eine rechtskräftige Schutzgebietsverordnung), schutzwürdig ist.⁸ Auch der VGH Mannheim stellt klar, dass die Prüfung, ob Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Vorhaben in Widerspruch zu einer Landschaftsschutzverordnung steht, allein nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beurteilen seien.⁹

⁸ OVG Berlin, Urteil vom 25.01.2018, OVG 11 B 1.17: II.1

⁹ VGH Mannheim, Urteil vom 30.08.2017, 8 S 17-16: II.2.d

4 Tabellarische Beurteilung der Befreiungslage

Die nachfolgenden Tabellen überführen die naturschutzfachlichen Kriterien, die im Rahmen einer Befreiung regelmäßig zu berücksichtigen sind, in eine Punktbewertung. Dabei gilt, dass eine Befreiung aus naturschutzfachlicher Sicht umso vertretbarer ist, je mehr Punkte der WEA-Projektstandort erhält. Die Gliederung der Tabellen erfolgt in Anlehnung an den LSG-Schutzzweck (→ Kap. 2.2) anhand von drei Untersuchungsaspekten:

1. **Naturhaushalt,**
2. **Landschaftsbild,**
3. **Erholung.**

Die Bewertung der Kriterien erfolgt auf einer **Skala von 0 bis 5 Punkten**. 5 Punkte bedeuten, dass sich hinsichtlich eines Kriteriums keinerlei Hindernisse für eine Befreiung des bewerteten WEA-Projektes ergeben. Wird ein Kriterium durch ein WEA-Projekt berührt, ist die Befreiungslage anhand der verbleibenden Skala (0 bis 4 Punkte) zu differenzieren:

- Befreiungslage ist sehr günstig (4 Punkte)
- Befreiungslage ist günstig (3 Punkte)
- Befreiungslage ist mittelmäßig (2 Punkte)
- Befreiungslage ist ungünstig (1 Punkt)
- Befreiungslage ist sehr ungünstig (0 Punkte)

Ergänzend zu dieser Skala werden manche Kriterien, die aus gutachterlicher Sicht ein besonders Gewicht besitzen, als mögliche Ausschlusskriterien definiert. Den Bewertungsskalen zu diesen Kriterien wird hierzu ein entsprechendes Feld angefügt, nach dem eine Befreiung „aus gutachterlicher Sicht unwahrscheinlich“ ist. Trifft dies zu, liegt ein **hinreichendes Ausschlusskriterium** für eine Befreiung vor. Das bedeutet, dass unabhängig von den Bewertungen der übrigen Kriterien eine Befreiung aus gutachterlicher Sicht nicht zu empfehlen ist.

Die für die Kriterien jeweils vergebenen Punkte werden am Ende zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Einige Kriterien werden dabei mit dem **Faktor 2** gewichtet. Dies dient dazu, die besondere fachliche Stellung eines einzelnen Kriteriums hervorzuheben. Beim Untersuchungsaspekt „Erholung“, der nur über ein einzelnes Kriterium erfasst wird, erfolgt eine Gewichtung dieses Kriteriums mit dem **Faktor 4**. Auf diese Weise wird der Untersuchungsaspekt in der Gesamtbetrachtung an die übrigen Aspekte angeglichen. In der nachstehenden Tab. 3 sind die herangezogenen Kriterien mit zugehörigem Gewichtungsfaktor aufgeführt. Daran ist auch erkennbar, inwiefern die Gewichtung des Untersuchungsaspektes „Erholung“ mit dem Faktor 4 zu einer Angleichung der jeweils zu verteilenden Punkte führt.

Tab. 3: Untersuchungsaspekte und zugeordnete Kriterien zur Beurteilung der Befreiungslage

Naturhaushalt		
Kriterium	Faktor	mögliche Gesamtpunktzahl
Störungsfreie Lebensräume	2	10
Pufferfunktion des LSG	2	10
Funktion für den Biotopverbund	2	10
Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten	1	5
Biotopausstattung – Wert beanspruchter Biotope	1	5
Biotopausstattung – Beanspruchung unter Schutz gestellter Biotopstrukturen	1	5
Berücksichtigung der flächenhaften Ausdehnung des LSG	1	5
Überlagernde Schutzgebiete	1	5
		55
Landschaftsbild		
Kriterium	Faktor	mögliche Gesamtpunktzahl
Nahzone – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich	2	10
Mittel- und Fernzone – Landschaftsbildeinheiten LANUV / Zone of Visual Impact (ZVI)	2	10
Fernzone – großräumige Landschaftsbildbewertung (BFN 2011)	1	5
		25
Erholung		
Kriterium	Faktor	mögliche Gesamtpunktzahl
Erholungseignung	4	20
		20

4.1 Naturhaushalt

Die Festsetzung des LSG dient u. a. der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (→ Kap. 2.2). Der Begriff des Naturhaushalts ist im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verstehen als „die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen“. Als Indikator für den Untersuchungsaspekt „Naturhaushalt“ werden im Folgenden folgende Kriterien erfasst:

- Störungsfreie Lebensräume
- Pufferfunktion des LSG
- Funktion für den Biotopverbund
- Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten
- Biotopausstattung – Wert beanspruchter Biotope
- Biotopausstattung – Beanspruchung unter Schutz gestellter Biotopstrukturen
- Flächenhafte Ausdehnung des LSG
- Überlagernde Schutzgebiete

Störungsfreie Lebensräume						
Die Festsetzung des LSG dient gemäß Schutzzweck dem Schutz störungsfreier Lebensräume (die Lage eines WEA-Projektstandortes innerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR nach LANUV 2020a) ist hier nicht zu berücksichtigen)	<input type="checkbox"/> nein → 5 Punkte					
	<input checked="" type="checkbox"/> ja → gutachterliche Beurteilung der möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigung des ungestörten Bereiches, insb. unter Berücksichtigung der Lage des WEA-Projektes ← Beeinträchtigung gering Beeinträchtigung hoch →					
	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erläuterungen:						
<p>Durch anthropogene Einflussnahme auf die Lebensräume von Flora und Fauna kann die ökologische Qualität von Lebensräumen gemindert werden. Beispiele für solche Einflüsse, die auch von WEA ausgehen, sind insbesondere Störwirkungen in Form von Lärmeinwirkungen und visuellen Beeinträchtigungen. Das Fehlen anthropogener Einflüsse stellt insofern ein Kriterium für die ökologische Qualität von Lebensräumen dar und ist somit als Indikator für den nicht näher konkretisierten LSG-Schutzzweck „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ zu berücksichtigen.</p> <p>Das Vorhabengebiet ist gegenwärtig frei von <i>baulichen</i> Vorbelastungen, von denen Störwirkungen im o. g. Sinne ausgehen können. Zwar befinden sich in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA-Standorte sieben WEA-Bauflächen (Bau gestoppt, hierzu in Kap. 4.2), jedoch treten diese nicht durch Lärm oder erhebliche visuelle Wirkungen in Erscheinung. Als <i>nutzungsstrukturelle</i> Quelle potentieller Störwirkungen sind die flächenmäßig dominieren Fichtenforste zu nennen. Die Struktur der Fichtenbestände und das vergleichsweise dichte Netz aus Wirtschaftswegen zeigt eine intensive forstliche Nutzung dieser Bestände an, von der die o. g. Wirkungen ausgehen können. Eine bestehende anthropogene Störwirkung ist daher zumindest insoweit anzunehmen, dass kein Ausschlusskriterium für eine Befreiung vorliegt. Das Fehlen baulicher Vorbelastung führt jedoch aus gutachterlicher Sicht dazu, dass die Bewertung der Beeinträchtigung als hoch angesehen wird (→ 1 Punkt).</p> <p>Daten zu den UZVR sind grundsätzlich nicht als Informationsmaterial für eine windenergiebezogene Befreiungsentcheidung zu verwenden. Der Grund hierfür ist, dass die Abgrenzung der UZVR seitens des LANUV vordringlich linienhafte Infrastrukturen als Zerschneidungen ansieht. WEA bleiben demgegenüber unberücksichtigt. Innerhalb der UZVR liegt daher zum Teil eine erhebliche Zahl an WEA. Hieraus folgt, dass WEA nach Einschätzung des LANUV nicht zu einer Zerschneidung der Landschaft im Sinne der UZVR beitragen – zumindest insofern nicht aufwendige Zuwegungen neu errichtet werden müssen, die einer Zerschneidung gleichkommen. Letzteres trifft im vorliegenden Fall nicht zu, da im Wesentlichen ein bestehender Waldweg genutzt wird.</p>						

Pufferfunktion des LSG						
Das LSG erfüllt gemäß Schutzzweck eine Pufferfunktion für Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> nein → 5 Punkte					
	<input checked="" type="checkbox"/> ja → gutachterliche Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung der Pufferfunktion durch das WEA-Projekt, insb. unter Berücksichtigung der Art und Ausprägung der Pufferfunktion					
	← Beeinträchtigung gering Beeinträchtigung hoch →					
	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erläuterungen:						
<p>Unabhängig von einer <i>formellen</i> Festsetzung einer Pufferfunktion über den LSG-Schutzzweck kann ein LSG auch eine <i>tatsächliche</i> Pufferfunktion wahrnehmen, ohne dass dies im Landschaftsplan festgeschrieben ist. Wie in Kap. 3.4 aufgeführt, ist Derartiges im Rahmen der Befreiung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Pufferfunktion für umliegende Natura 2000- oder Naturschutzgebiete ist im Schutzzweck des LSG „Bad Laasphe“ nicht enthalten. Es ist jedoch auf die besondere Flächenkulisse aus Natura 2000-Gebieten einzugehen, die im Umfeld des Vorhabengebietes besteht. Nordwestlich beginnt in etwa 1 km Entfernung zum Rand des Vorhabengebietes das FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“, das auf Gemeindegebiet von Bad Laasphe überlagert wird durch das NSG „Oberes Lahntal und Laasphe Rothaarkamm“. Südwestlich, auf Hessischem Landesgebiet, beginnt in wenigen hundert Metern Entfernung das flächengreifende VSG „Hauberge bei Haiger“. Innerhalb dieses Gebietes ist entlang von Bachläufen außerdem das FFH-Gebiet „Dietzhölztal bei Rittershausen“.</p> <p>Aus gutachterlicher Sicht ist in einer solchen Flächenkulisse davon auszugehen, dass der nicht näher konkretisierte LSG-Schutzzweck „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (→ Kap. 2.2) die Pufferfunktion des LSG implizit mit einschließt. Das heißt, dass die Pufferfunktion des LSG für die o. g. Gebiete bei einer ökologisch vernünftigen Betrachtung trotz fehlender expliziter Nennung im LSG-Schutzzweck als Indikator für einen leistungsfähigen Naturhaushalt zu betrachten ist.</p> <p>Im Schutzzweck des VSG sind der zugehörigen Verträglichkeitsuntersuchung (ECODA 2021a) zufolge Arten aufgeführt, die gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber WEA als WEA-empfindlich eingestuft sind (Haselhuhn, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Rotmilan, Wachtelkönig, Wachtelkönig, Baumfalke). Die kleinste Entfernung einer der geplanten WEA zur Grenze des VSG beträgt rd. 200 m (WEA 03).</p> <p>Die Verträglichkeitsuntersuchung für das VSG kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des VSG führt (ECODA 2021a: 134). Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für die Zwergfledermaus (Betriebsalgorithmen) gilt dies auch für die o. g. FFH-Gebiete.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellt sich keine Beeinträchtigung der Pufferfunktion des LSG ein und die Befreiungslage ist hinsichtlich dieses Kriteriums als sehr günstig einzustufen dar (→ 4 Punkte).</p>						

Funktion für den Biotopverbund	
Bedeutung des beanspruchten Teils des LSG für den Biotopverbund	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfasst als Teil des Biotopverbundes → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> besondere Bedeutung → 2 Punkte
	<input type="checkbox"/> herausragende Bedeutung → 0 Punkte
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Biotopverbund ist ein naturschutzfachliches Konzept, das aus Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung) besteht. Er dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und besteht aus Flächen mit „besonderer“ und „herausragender“ Bedeutung (LANUV 2020b).</p> <p>Die WEA-Standorte mit ihren zugehörigen Wartungsflächen liegen zum stark überwiegenden Teil außerhalb der Flächen des Biotopverbundes. Die nach Osten verlaufende Zuwegung tangiert bzw. durchquert auf rund 2 km eine Fläche mit besonderer Bedeutung (VB-A-5014-025 – Westliche Banfe-Nebentäler). Der Weg an sich ist bereits vorhanden. Es erfolgt ausschließlich eine geringfügige flächenhafte Inanspruchnahme durch die erforderliche Wegeverbreiterung. Zudem überstreichen die östlichen WEA 06 und 07 mit Ihrem Rotor einen kleinen Teil (ca. 1,5 ha) der genannten Verbundfläche. Diese Inanspruchnahme erfolgt randlich innerhalb der Verbundfläche, zerschneidet also keine zentralen Verbundkorridore.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Verbundfläche fällt in Relation zur ihrer Gesamtausdehnung sehr gering aus. Außerdem ist durch den bestehenden Wirtschaftsweg bereits eine Beeinträchtigung der Verbundfunktion gegeben. Die weitere Inanspruchnahme (von Rotoren überstrichene Bereiche) erfolgt nur randlich. Die vernetzende Funktion der Verbundfläche bleibt in der Gesamtbetrachtung somit aus gutachterlicher Sicht erhalten. Der Befreiung stehen mit Blick auf den Biotopverbund keine Hindernisse entgegen (→ 5 Punkte).</p>	

Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten	
Die Festsetzung des LSG dient gemäß Schutzzweck dem Schutz bestimmter besonders geschützter Tierarten	<input checked="" type="checkbox"/> nein → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> ja, jedoch ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgrund durchgeführter Untersuchungen und ggf. konzipierter Maßnahmen auszuschließen → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> ja, jedoch weisen die unter Schutz gestellten Arten keine WEA-spezifische Empfindlichkeit auf * * In diesem Fall ist ausschließlich eine besondere Empfindlichkeit gegenüber <i>betriebsbedingten</i> Beeinträchtigungen der Arten auszuschließen. Zusätzlich können die unter Schutz gestellten Arten jedoch bau- und anlagenbedingt betroffen sein (insb. aufgrund der Flächeninanspruchnahme) → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> ja, und darunter sind auch windenergieempfindliche Arten → 0 Punkte
<p>Erläuterungen:</p> <p>Unabhängig von einem auf den Schutz bestimmter Arten ausgerichteten Schutzzweck sind die Vorschriften zum besonderen Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) sowie der Mindestschutz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu beachten. Bei Beachtung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, dass der LSG-Schutzzweck „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (→ Kap. 2.2) hinsichtlich des Kriteriums „Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten“ nicht beeinträchtigt wird (→ 5 Punkte).</p>	

Biotopausstattung – Wert beanspruchter Biotope	
Flächengewichteter Wert der beanspruchten Biotope	<input type="checkbox"/> 0 bis < 2 WP → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> 2 bis 2,5 WP → 4 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 2,5 bis 3 WP → 3 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 3 bis 4 WP → 2 Punkte
	<input checked="" type="checkbox"/> > 4 bis 4,5 WP → 1 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 4,5 bis 6 WP → 0 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 6 WP → Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich

Erläuterungen:

Für das Vorhaben wurde im Jahr 2021 eine flächendeckende Bestanderfassung und -bewertung der Biotope nach der Biotoptypenliste des LANUV (Stand April 2014) durchgeführt. Die erfassten Biotoptypen wurden für die vorliegende Unterlage in die Typisierung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008) übersetzt. Die nach diesem Verfahren ermittelte Wertigkeit der beanspruchten Biotope ist ein Indikator für den ökologischen Wert der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen. Als Indikator wird der flächengewichtete Wert der beanspruchten Biotope ermittelt:

$$\frac{(Inanspruchnahme \text{ von Biotop } 1 \cdot \text{Wert Biotop } 1) + ((Inanspruchnahme \text{ von Biotop } 2 \cdot \text{Wert Biotop } 2)) + (...)}{\text{Gesamtflächeninanspruchnahme (hier: 19,2 ha)}}$$

Die Ermittlung des Wertes erfolgte durch GIS-basierte Verschneidung von technischer Planung und dem Biotoptypenbestand. Es ergibt sich ein Wert von 3,10 unter Berücksichtigung aller in der technischen Planung enthaltenen Flächen. Sofern die Inanspruchnahme von bereits (teil-)versiegelten Flächen außen vor bleibt, steigt der Wert auf 4,37. Dies liegt daran, dass die bestehende, lange Zuwegung von den WEA-Standorten in Richtung Ortslage Fischelbach mit ihrem geringen Wert (1 Wertpunkt) flächig stark zu Buche schlägt. Diese Bereiche sind zwar formal Teil des beantragten Vorhabens, sollten bei der Beurteilung der Befreiungslage jedoch außer Acht bleiben, da hier keine Veränderung des Ausgangszustandes erfolgt.

Der Wert von 4,37 spiegelt den durchschnittlichen Wert eines vorhabenbedingt beanspruchten Biotops ohne Berücksichtigung des Ausmaßes der Inanspruchnahme wider (→ **1 Punkt**). Im Sinne des o. g. LANUV-Verfahrens ist der Wert z. B. vergleichbar mit einem normal strukturierten, mittelalten Fichtenwald, artenreichen Intensivwiesen oder bedingt naturfernen Fließgewässern (jeweils 4 Wertpunkte).

Biotopausstattung – Beanspruchung unter Schutz gestellter Biotopstrukturen													
Durch das Vorhaben werden Biotopstrukturen beansprucht, die im Schutzzweck des Landschaftsplans explizit als Schutzziel festgeschrieben sind.	<input checked="" type="checkbox"/> nein → 5 Punkte												
	<input type="checkbox"/> ja → gutachterliche Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der absoluten und relativen Flächenanteile der betroffenen Strukturen innerhalb des LSG												
	← Beeinträchtigung gering Beeinträchtigung hoch →												
	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: center;">Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich	<input type="checkbox"/>					
4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich								
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								

Erläuterungen:

Im LSG-Schutzzweck erfolgt keine Benennung von Biotopstrukturen, die als Schutzziel festgeschrieben sind. Die WEA-Standorte mit ihren Wartungsflächen beanspruchen demnach keine ausdrücklich unter Schutz gestellten Biotopstrukturen (→ **5 Punkte**).

Berücksichtigung der flächenhaften Ausdehnung des LSG

Anteil der durch das WEA-Projekt beanspruchten (überbauten) Fläche an der Gesamtfläche des LSG	<input checked="" type="checkbox"/> 0 bis 1 %	→ 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 1 bis 5 %	→ 4 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 5 bis 10 %	→ 3 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 10 bis 15 %	→ 2 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 15 bis 20 %	→ 1 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 20 bis 30 %	→ 0 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 30 %	→ Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich

Erläuterungen:

Das LSG „Bad Laasphe“ erstreckt sich über eine Fläche von rund 11.337 ha. Mit einer Gesamtfläche von ca. 19 ha beanspruchen die WEA-Standorte inklusive Wartungsflächen und Zuwegungen einen prozentualen Anteil von ca. 0,16 % (→ **5 Punkte**).

Überlagernde Schutzgebiete

Ist der durch das WEA-Projekt beanspruchte Teil des LSG überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	→ 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> ja	→ gutachterliche Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Gebietes unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Empfindlichkeit

← Beeinträchtigung gering Beeinträchtigung hoch →

4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich
<input type="checkbox"/>					

Erläuterungen:

Eine überlagernde Ausweisung der vorhabenbedingt beanspruchten Bereiche als Natura 2000-Gebiet ist nicht gegeben (zum unmittelbar angrenzenden VSG siehe Kriterium „Pufferfunktion“) (→ **5 Punkte**).

Ergebnis: Naturhaushalt

Kriterium	Punkte	Faktor	Gesamtpunktzahl
Störungsfreie Lebensräume	1	2	2 / 10
Pufferfunktion des LSG	4	2	8 / 10
Funktion für den Biotopverbund	5	2	10 / 10
Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten	5	1	5 / 5
Biotopausstattung – Wert beanspruchter Biotope	1	1	1 / 5
Biotopausstattung – Beanspruchung unter Schutz gestellter Biotopstrukturen	5	1	5 / 5
Berücksichtigung der flächenhaften Ausdehnung des LSG	5	1	5 / 5
Überlagernde Schutzgebiete	5	1	5 / 5
Summe			41 von 55
Ausschlusskriterium erfüllt			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.2 Landschaftsbild

Der ästhetische Einfluss einer WEA auf die Landschaft bleibt mit zunehmender Distanz zwischen Bauwerk und Betrachter nicht konstant. Während im Vordergrund, d. h. im Nahbereich des Bauwerks, sowohl Details des Bauwerks als auch der Landschaft wahrnehmbar sind, sind im Hintergrund i. d. R. nur noch landschaftliche Großelemente und eine Silhouette des Bauwerks erkennbar (NOHL 1993: 11). Insofern wird in Anlehnung an NOHL (1993: 12) und ADAM et al. (1986: 144) folgende Unterscheidung der visuellen Wirkzone vorgenommen:

- Nahzone: 0-200 m um die geplanten WEA
- Mittelzone: 200-1.500 m um die geplanten WEA
- Fernzone: 1.500-10.000 m um die geplanten WEA

Nahzone – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich	
Gutachterliche Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich der geplanten WEA.	<input type="checkbox"/> keine → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> sehr gering → 4 Punkte
	<input checked="" type="checkbox"/> gering → 3 Punkte
	<input type="checkbox"/> mittel → 2 Punkte
	<input type="checkbox"/> hoch → 1 Punkte
	<input type="checkbox"/> sehr hoch → 0 Punkte
<p>Erläuterungen:</p> <p>Entlang der bestehenden Forstwege befinden sich mitunter weitläufige Bereiche mit Kahlschlagflächen, jungen Schlagfluren sowie jungen Fichtenbeständen. Die intensive Forstwirtschaft sowie sturm- und trockenheitsbedingte Waldschäden schlagen sich hier deutlich im Landschaftsbild nieder. Ferner befinden sich in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA-Standorte sieben umzäunte Bauflächen von vormals bereits genehmigten WEA, deren Bau gerichtlich gestoppt wurde. Das Planum, die zugehörigen Böschungen sowie die Anlagenfundamente sind bereits hergestellt und schlagen sich im Landschaftsbild der Nahzone als technogene Veränderung ebenfalls deutlich nieder.</p> <p>Die lange Zuwegung von den WEA-Standorten in Richtung Fischelbach wurde bereits schwerlasttauglich ausgebaut. Dies geht ebenfalls zu Lasten des Landschaftsbildes im Nahbereich, da aufgrund des ausgeprägten Lichtraumprofils gerade im Sommer der Strahlungshaushalt nicht durch das Kronendach gedämpft wird und sich das typische „Walderleben“ nicht voll entfalten kann.</p> <p>Naturnahe Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild im Nahbereich bestehen vor allem in Form eines Laubwaldkorridors östlich der WEA 06 und 07 sowie einzelner, verstreute Parzellen mit alten Buchenwaldbeständen. Diese Bereiche liegen nahe der bestehenden Forstwege. Sie sind damit für den Durchschnittsbetrachter, der das Landschaftsbild im Nahbereich erwartungsgemäß von den Forstwegen aus wahrnimmt, visuell wahrnehmbar. Vom Vorhaben werden sie jedoch nicht flächig, sondern nur äußerst geringfügig beansprucht. Besonders schützenswerte Einzelelemente (z. B. Uraltbäume) sind nicht vorhanden.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich der geplanten WEA als gering einzustufen (→ 3 Punkte).</p>	

Mittel- und Fernzone – Landschaftsbildeinheiten LANUV / Zone of Visual Impact (ZVI)

Betrachtung der weiteren Umgebung: Anteil von LBE mit „herausragender Bedeutung“ (nach LANUV 2018) an der ZVI	<input type="checkbox"/> 0 %	→ 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> bis 5 %	→ 4 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 5 bis 10 %	→ 3 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 10 bis 20 %	→ 2 Punkte
	<input checked="" type="checkbox"/> > 20 bis 30 %	→ 1 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 30 %	→ 0 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 30 % <u>und</u> WEA-Standorte liegen selbst auch in der LBE mit „herausragender Bedeutung“	→ Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich

Erläuterungen:

Um die weiträumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sachgerecht zu beurteilen, ist vorab zu ermitteln, in welchem Bereich die geplanten WEA überhaupt sichtbar sind. Zu berücksichtigen ist die Zusatzbelastung, d. h. der Bereich, in dem mindestens eine der geplanten WEA sichtbar ist (sog. Zone of Visual Impact – ZVI). Die Berechnung der ZVI erfolgte im Umkreis von 10 km um die geplanten WEA-Standorte.

Die ZVI wird dann im zweiten Schritt mit den Landschaftsbildeinheiten (LBE) überlagert, die vom LANUV nach einem einheitlichen Verfahren¹⁰ abgegrenzt und vier Wertstufen zugeordnet wurden (sehr hoch, hoch, mittel, gering). Die LBE dienen ursprünglich als Bezugsgrundlage für die Berechnung des Ersatzgeldes, das für den nicht ausgleich- oder ersetzbaren Eingriff durch WEA in das Landschaftsbild zu leisten ist. Für die vorliegende Befreiungsunterlage werden Sie zur Erfassung des Landschaftsbildes in der Mittel- und Fernzone herangezogen.

Die ZVI erstreckt sich auch über hessisches Landesgebiet, für das keine Bewertung des LANUV vorliegt. Die LANUV-Bewertung wird hier durch die „Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen“ ergänzt (NOWAK & SCHULZ 2004), die nach einem vergleichbaren Schema bewertet wurden.

Die Gesamtfläche der ZVI auf dem Landesgebiet von **NRW** beträgt rund 2.324 ha. Hiervon sind rund 862 ha einer LBE mit „herausragender Bedeutung“ zugewiesen. Das bedeutet, dass der Bereich, in dem mindestens eine der geplanten WEA sichtbar ist, zu etwa einem Drittel (37,1 %) einer LBE der hochwertigsten Stufe zuzuordnen ist. Auf **hessischer** Seite beträgt die Gesamtfläche der ZVI rund 1.426 ha. Hiervon sind rund 2,2 % ha der LBE der höchsten Wertstufe zugewiesen. **Insgesamt** beläuft sich die Fläche der ZVI im Umkreis von 10 km um die geplanten WEA auf 3.750 ha, davon 893 ha innerhalb der hochwertigsten LBE (entspricht 23,8 %). Die WEA-Standorte selbst liegen innerhalb einer LBE mit der Bewertung „mittel“ (→ **1 Punkt**).

Die oben dargestellten Ergebnisse sind der Befreiungsunterlage im Anhang auch kartographisch aufbereitet (→ Anhang A, S. 30).

¹⁰ „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen“, abrufbar unter: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/Anlagen_Bewertungsverfahren_Landschaftsbild_FuerWEA.pdf

Fernzone – großräumige Landschaftsbildbewertung (BfN 2011)	
Betrachtung der weiteren Umgebung: Wertstufe des Landschaftsbildes in der weiteren Umgebung gemäß BfN-Bewertung (BfN 2011) (Bei mehr als einer betroffenen Wertstufe wird die anteilmäßig am stärksten beanspruchte Wertstufe angesetzt)	<input type="checkbox"/> städtischer Verdichtungsraum → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> schutzwürdige Landschaft mit Defiziten → 3 Punkte
	<input checked="" type="checkbox"/> schutzwürdige Landschaft → 1 Punkte
	<input type="checkbox"/> besonders schutzwürdige Landschaft → Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich
Erläuterungen: Eine weitere Bewertung der Landschaft wurde deutschlandweit vom BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN 2011) durchgeführt. Auch hierbei wurden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt, allerdings in einem sehr viel kleineren Maßstab als bei der zuvor dargestellten Bewertung des LANUV. Die Bewertung des BfN schlägt sich in der Zuordnung einer Landschaftsbildeinheit zu einer von vier Wertstufen zzgl. städtischer Verdichtungsräume nieder: <ul style="list-style-type: none"> • besonders schutzwürdige Landschaft • schutzwürdige Landschaft • schutzwürdige Landschaft mit Defiziten • Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung • städtischer Verdichtungsraum Die WEA-Standorte mit ihren zugehörigen Wartungs- und Zuwegungsflächen liegen vollständig in der Landschaftsbildeinheit „Rothaargebirge“ mit der Bewertung „schutzwürdige Landschaft“ (→ 1 Punkt).	

Ergebnis: Landschaftsbild			
Kriterium	Punkte	Faktor	Gesamtpunktzahl
Nahzone – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich	3	2	6 / 10
Mittel- und Fernzone – Landschaftsbildeinheiten LANUV / Zone of Visual Impact (ZVI)	1	2	2 / 10
Fernzone – großräumige Landschaftsbildbewertung (BfN 2011)	1	1	1 / 5
Summe			9 von 25
Ausschlusskriterium erfüllt			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.3 Erholung

Die Festsetzung des LSG dient u. a. der „Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes“ (→ Kap. 2.2). Dieser Untersuchungsaspekt wird direkt durch eine verbal-argumentative Betrachtung erfasst und nicht durch weitere Kriterien operationalisiert.

Erholungseignung													
Die Festsetzung des LSG erfolgt gemäß Schutzzweck aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erholung	<input type="checkbox"/> nein → 5 Punkte												
	<input checked="" type="checkbox"/> ja → gutachterliche Beurteilung der Ausprägung der Erholungsfunktion und deren Beeinträchtigung durch das WEA-Projekt												
	← Beeinträchtigung gering Beeinträchtigung hoch →												
	<table border="1"> <tr> <td style="width: 20px;">4</td> <td style="width: 20px;">3</td> <td style="width: 20px;">2</td> <td style="width: 20px;">1</td> <td style="width: 20px;">0</td> <td style="width: 150px;">Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich								
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Erläuterungen:													
<p>Durch das Vorhabengebiet (entlang des Forstwegs, der die WEA 05, 02 und 01 erschließt) verlaufen Zugangswege zum regionalen Wanderweg „Rothaarsteig“. Unmittelbar westlich des Vorhabengebietes befindet sich auf dem „Jagdberg“ ein Verknüpfungspunkt verschiedener Wanderwege. Dort treffen die von Südwesten kommenden Wege „Rothaarsteig“ und „Rothaarkammweg“ mit den o. g. Zugangswegen und dem „Rothaarweg“ zusammen. Hier befinden sich eine Rasthütte mit Wegweisern und mehreren Informationstafeln. Die räumliche Verbindungs- und Vernetzungsfunktion der Wege lässt zusammen mit der Funktion der Infrastruktur auf dem „Jagdberg“ als Ausflugsziel auf eine hohe Bedeutung des Gebietes für die (über-)regionale Erholung schließen. Die Infrastruktur am Jagdberg kann Fernwanderer zu längerem Verweilen einladen. Das Vorhabengebiet selbst wird hingegen voraussichtlich eher durchquert als dass dort längere Verweilzeiten zu erwarten sind.</p> <p>Abseits der überregionalen Erholungseignung spricht die relativ geringe Distanz zur Ortslage Fischelbach (ungefähr 3 km bis zum Vorhabengebiet) in Verbindung mit der guten Zugänglichkeit des Bereiches für eine mittlere bis hohe Eignung für die lokale <u>N</u>aherholung. Ein regelmäßiges, gezieltes Aufsuchen des Vorhabengebietes zum Zweck der Feierabenderholung ist insofern wahrscheinlich. Das Landschaftsbild im nahen Umfeld der WEA, das mit der Erholungseignung korrespondiert, ist jedoch mitunter durch die intensive Forstwirtschaft, Kahlschlagflächen und den breiteren Forstweg gekennzeichnet. Ferner schlagen sich die sieben umzäunten WEA-Bauflächen im Landschaftsbild als technogene Veränderung deutlich nieder (s. Kap. 4.2, Nahzone).</p> <p>WEA sind aufgrund ihrer Schallemissionen und visuellen Wirkungen grundsätzlich geeignet, die Erholungseignung des Gebietes, in dem Sie errichtet werden, zu beeinträchtigen. Die Zugänglichkeit des Vorhabengebietes für Erholungssuchende wird hingegen vorhabenbedingt nicht dauerhaft eingeschränkt. Während bei der überregionalen Erholungsfunktion i. d. R. das Landschaftserleben (Wandern) im Vordergrund steht, liegt bei der Feierabenderholung der Fokus darauf, überhaupt einen (grünen) Freiraum als Gegenstück zur Siedlung aufsuchen zu können.</p> <p>Die lokale Erholungseignung wird durch die geplanten WEA nicht wesentlich eingeschränkt, da das Vorhabengebiet für Erholungssuchende zugänglich bleibt und es ohnehin schon einer deutlichen anthropogenen Prägung unterliegt (Forstwirtschaft, WEA-Baustellen),</p> <p>Hinsichtlich der überregionalen Erholungseignung ist anzuführen, dass sich durch die geplanten sieben WEA mögliche Beeinträchtigungen entlang einiger Abschnitt der o.g. Wanderwege ergeben. Es handelt sich um Wegeabschnitte mit einer Länge von ungefähr 3 km, an denen die geplanten WEA 02, 03 und 05 errichtet werden. Die Verbindungs- und Vernetzungsfunktion bleibt als ein wesentliches Merkmal der überregionalen Erholungseignung erhalten. Im Bereich des Jagdberges sind durch die Sichtverstellung der Wälder keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungseignung zu erwarten.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist die Beeinträchtigung der Erholungseignung des Vorhabengebietes durch die geplanten WEA als gering einzustufen (→ 3 Punkte).</p>													

Ergebnis: Erholung			
Kriterium	Punkte	Faktor	Gesamtpunktzahl
Erholungseignung	3	4	12
Summe			12 von 20
Ausschlusskriterium erfüllt			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.4 Gesamtbeurteilung des Projektstandortes

Gesamtbeurteilung des Projektstandortes			
Naturhaushalt	41	von	55
Landschaftsbild	9	von	25
Erholung	12	von	20
	62	von	100

5 Fazit – gutachterliche Einschätzung der Befreiungslage

Als abschließendes Fazit werden die drei naturschutzfachlichen Untersuchungsaspekte des Schutzzwecks (Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung, → S. 5) einer zusammenfassenden Betrachtung unterzogen.

Naturhaushalt

Mit 41 von 55 Punkten stellt sich die Befreiungslage hinsichtlich des Naturhaushalts vergleichsweise günstig dar. Positiv hervorzuheben ist die in Relation zur Gesamtfläche des LSG äußerst geringe Flächeninanspruchnahme innerhalb des LSG von 0,16 %. Dies legt nahe, dass das Schutzziel der „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (→ S. 5) bezogen auf das gesamte LSG durch eine Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann. Bezogen auf das Vorhabengebiet ist weiterhin positiv hervorzuheben, dass die Biotopverbundflächen in der Umgebung durch das Vorhaben nur unwesentlich berührt und nicht funktional beeinträchtigt werden. Der Projektstandort liegt ferner am äußersten Rand des LSG, was dazu führt, dass sich potenzielle projektbedingte Störwirkungen nicht vollumfänglich innerhalb des LSG ausbreiten, sondern sich auch außerhalb auf Hessisches Landesgebiet erstrecken (hier ist allerdings ein VSG ausgewiesen, hierzu nachfolgend).

Die Lage des Vorhabengebietes unmittelbar angrenzend an das VSG „Hauberge bei Haiger“ steht einer Befreiung aus gutachterlicher Sicht nicht entgegen. Unter dem Kriterium „Pufferfunktion des LSG“ (→ Kap. 4.1) wurde erläutert, dass hinsichtlich des VSG eine Verträglichkeit nach Maßgabe entsprechenden Schutzregimes (§§ 31 ff. BNatSchG) gegeben ist. Für die übrigen FFH-Gebiete gilt dies unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für die Zwergfledermaus (Betriebsalgorithmen) ebenfalls.

Als nachteilig hinsichtlich einer Befreiung ist der vergleichsweise hohe Durchschnittswert der beanspruchten Biotope von 4,37 Wertpunkten zu benennen. Gegenüber dem im Sinne dieses Kriteriums wünschenswerten „Optimalfall“ des jungen, schwach strukturierten Fichtenforstes (3 Wertpunkte) oder – im Offenland – des Intensivackers (2 Wertpunkte) ist der Wert deutlich erhöht.

Landschaftsbild

Hinsichtlich des Landschaftsbildes erreicht das Vorhaben 9 von 25 Punkten und schneidet damit mit etwa einem Drittel der möglichen Punkte hinsichtlich einer Befreiung vergleichsweise ungünstig ab. Als nachteilig stellt sich dar, dass der Bereich, in dem mindestens eine der geplanten WEA sichtbar ist, zu einem nicht unwesentlichen Teil (23,8 %) eine LBE der hochwertigsten Stufe überdeckt. Nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses (Ziffer 8.2.2.5, b, cc) überwiegen in der Befreiungsfrage im Regelfall die Naturschutzbelange, wenn der betroffene Teil des LSG der höchsten Wertstufe zuzuordnen ist. Die Standorte selbst liegen allerdings in einer LBE mit „besonderer Bedeutung“ (zweithöchste Bewertung), sodass der Ausschluss des Windenergie-Erlasses aus gutachterlicher Sicht nicht greift.

Positiv hervorzuheben ist das vergleichsweise geringwertige Landschaftsbild in der Nahzone der geplanten Standorte. Hieraus ergibt sich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Beeinträchtigungen.

Bei der Operationalisierung des Landschaftsbildes über die für diese Unterlage gewählten Kriterien ist zu beachten, dass weder das LANUV (Mittel- und Fernzone) noch das BfN (Fernzone) bei ihrer jeweiligen LBE-Bewertung das gegenwärtige Voranschreiten der Waldschäden berücksichtigen, das vor allem Fichten-Monokulturen betrifft. Die Waldschäden wirken sich auf alle Ebenen der Betrachtung des Landschaftsbildes aus. In der Nahzone schlagen sich Waldschäden vor allem in reinen Fichtenparzellen durch plötzlichen, teils großflächigen Kahlschlag nieder oder durch großflächig wahrnehmbare, abgestorbene Bäume. Aus der Fernzone betrachtet ist die Landschaft in den nordrhein-westfälischen Mittelgebirgen häufig durch ein ausgeprägtes Relief mit bewaldeten Hängen gekennzeichnet. Großflächige Waldschäden oder daraus resultierende Kahlschläge verändern die weithin wahrnehmbare grüingeprägte Farbsilhouette des Reliefs und können sich somit erheblich auf das Landschaftsbild auswirken.

Junge Datenbestände des Landes NRW (MULNV 2020) zeigen, dass Wald-Kalamitätsflächen im südlichen Stadtgebiet von Bad Laasphe und südlich der Stadtgrenze auf hessischer Seite gehäuft auftreten (→ Anhang B, S. 31). Die Bewertung des Landschaftsbildes kann insbesondere vor diesem Hintergrund nur als eine „Momentaufnahme“ angesehen werden, die aufgrund des Alters der Bewertungsgrundlage (LANUV 2018 / BfN 2011) voraussichtlich tendenziell zum Besseren hin bewertet ist. Um in der Befreiungsfrage den Aspekt des Landschaftsbildes sachgerecht beurteilen zu können, ist anzuraten, ergänzend auf eine Fotovisualisierung der geplanten WEA zurückzugreifen – wie sie z. B. dem UVP-Bericht zum Vorhaben beigelegt ist (ECODA 2021b; dort: Kapitel 4).

Erholung

Regional bedeutsame Wanderwege („Rothaarsteig“ und Rothaarkammweg“ verlaufen) durch das Vorhabengebiet. Deren Erholungsfunktion kann durch die akustischen und visuellen Wirkungen der geplanten WEA beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund des LSG-Schutzzweck, der die „Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes“ zu Gegenstand hat, ist dies in der Beurteilung der Befreiungslage besonders zu berücksichtigen.

Die grundsätzliche Zugänglichkeit / Begehbarkeit wird nicht dauerhaft eingeschränkt. In ihrer Funktion als durchgängige Wanderwege wird der Rothaarsteig somit nicht beeinträchtigt. Auch die Funktion des Vorhabengebietes für die Naherholung der lokalen Wohnbevölkerung bleibt durch Wahrung der Zugänglichkeit weitestgehend erhalten.

Gesamtfazit

In der Gesamtbeurteilung erreicht der WEA-Projektstandort Bad Laasphe 62 von 100 Punkten. Die Befreiungslage stellt sich aus naturschutzfachlicher Sicht somit tendenziell günstig dar. Kriterien, die den Ausschluss einer Befreiung begründen würden, werden nicht erfüllt. Somit kann aus gutachterlicher Sicht eine Befreiung grundsätzlich erteilt werden, sofern der Vorhabenträger ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Umsetzung seines Vorhabens geltend macht (→ Kap. 3.2).

Diese Einschätzung wird unterstützt durch eine Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Laasphe (AS&P 2016), die insgesamt neun Potenzialflächen identifiziert und bewertet hat. Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass die sogenannte „Fläche 6“, innerhalb derer sechs der sieben geplanten WEA-Standorte liegen, für die Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen wird (AS&P 2016: 66). Zu beachten ist allerdings, dass die Untersuchung ein anderes Ziel verfolgt als die vorliegende Befreiungsunterlage. Die Untersuchung nimmt das Instrument der Konzentrationszonen auf FNP-Ebene in den

Blick und steht damit bei der Bewertung seiner Potenzialflächen unter der Prämisse, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (andernfalls kann das Instrument der Konzentrationszonen auf FNP-Ebene nicht herangezogen werden). Das bedeutet, dass die Untersuchung bereits eine Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes mit anderen Belangen beinhaltet. Außerdem erfolgte in der Untersuchung eine Abwägung verschiedener Potenzialflächen untereinander und gegeneinander (insgesamt neun Flächen). Die vorliegende Befreiungsunterlage betrachtet hingegen nur die *Belange des Landschaftsschutzes am konkreten Standort*. Somit sind die Ergebnisse der Untersuchung nicht 1 zu 1 auf die Befreiungsentscheidung übertragbar. Dennoch kann der grundlegende Tenor der Untersuchung in die Befreiungsentscheidung einfließen – nämlich, dass sich die Fläche 6 sogar gegenüber anderen möglichen Standorten für die Windenergienutzung als empfehlenswert herauskristallisierte.

Im Weiteren obliegt es der Behörde, die gutachterliche Betrachtung in Form der vorliegenden Unterlage sowie Ausführungen des Vorhabenträgers zum öffentlichen Interesse am Vorhaben in der Abwägungsentscheidung über die Befreiung zu berücksichtigen.

Erstellt:

Bochum, den 31.05.2021



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

i. V.

i. V. Nils Diederichs

Quellenverzeichnis

ADAM, K.; NOHL, W. ; VALENTIN, W. (1986):

Bewertungsgrundlagen bei Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Düsseldorf: MURL.

AS&P – ALBERT SPEER UND PARTNER GMBH (2016):

Gemeindeweite Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan. „Gesamträumlichen Planungskonzept 2016“. Fortschreibung Oktober 2018.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011):

Interaktiver Kartendienst zu den Landschaften in Deutschland. Datenstand: September 2011.
<https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de>

ECODA GMBH & Co. KG (2021a):

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein). Entwurfsfassung.

ECODA GMBH & Co. KG (2021b):

Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein). Entwurfsfassung.

GIEBBERTS, L.; REINHARDT, M. (2018):

Umweltrecht. 2. Auflage. München: C. H. Beck

KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN (2006):

Landschaftsplan Bad Laasphe, Band 1 mit den Festsetzungen des Landschaftsplans. Rechtskräftig seit 21.08.2006.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2008):

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2018):

Grafikdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (überarbeiteter Stand September 2018) sowie Landschaftsinformationsammlung NRW. Abrufbar unter:
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020a):

Fachinformationssystem „Unzerschnittene verkehrssarme Räume in Nordrhein-Westfalen“.
<http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/start>

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020b):

Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen
https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund_in_nrw/

WALD UND HOLZ NRW (2021):

WMS-Dienst „waldNRW“, Thema „kalamitätsflaechen_nadelwald_09_2018_bis_03_2021“.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/forst/waldNRW?>

NOHL, W. (1993)

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung.

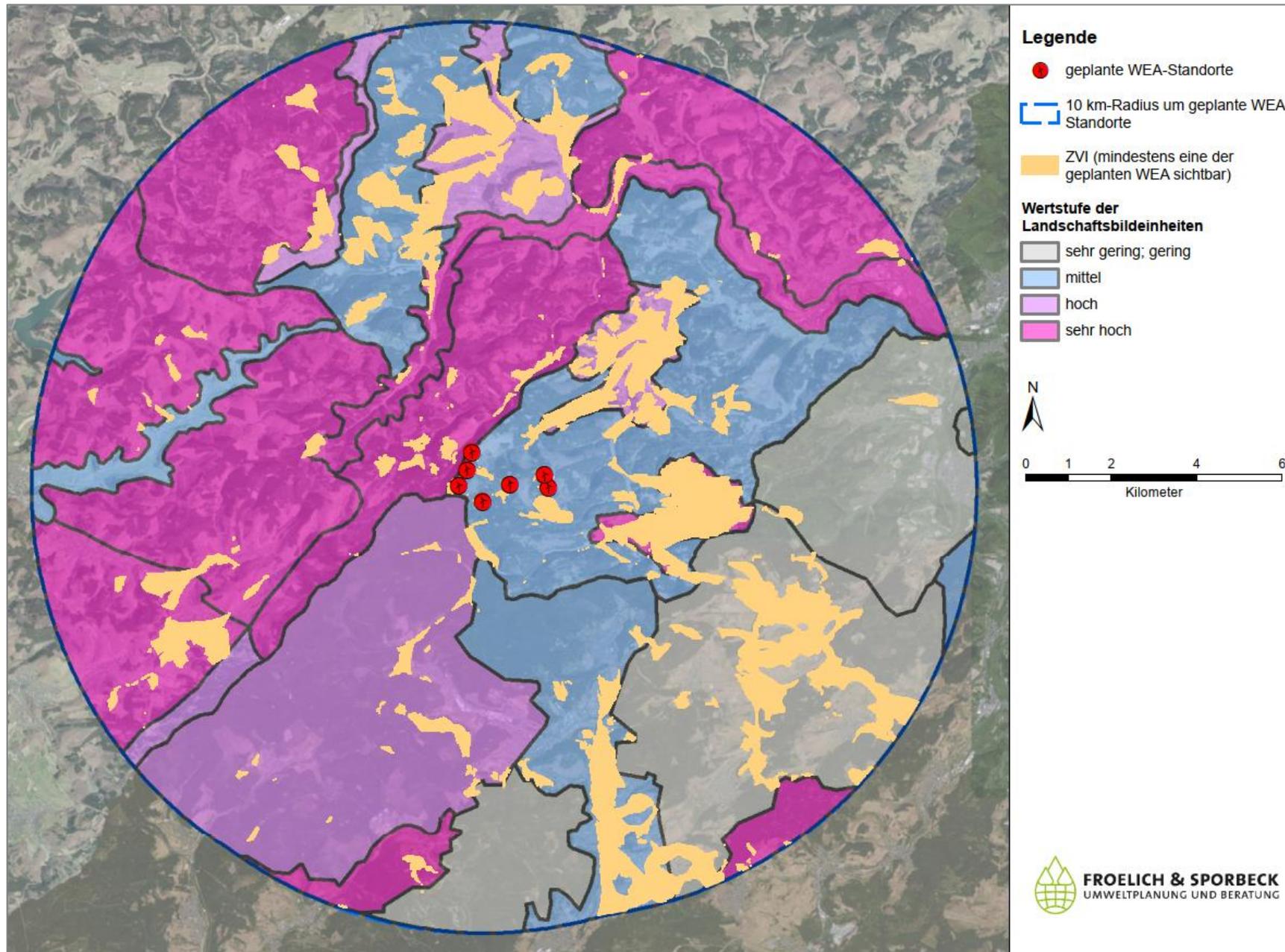
NOWAK, B.; SCHULZ, B. (2004):

Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen: Landschaftskundliche Grundlagen für die Landschaftsplanung. Gießen: RP Gießen.

SCHLACKE, S. (Hrsg.) (2012):

Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. Köln. Carl Heymanns.

Anhang A – Landschaftsbildeinheiten und ZVI



Anhang B – Landschaftsbildeinheiten und Waldschäden

